

§ 1 Allgemeines

Sämtliche unserer Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen. Sie gelten auch für alle künftigen Lieferungen, Leistungen und Zahlungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurden. Änderungen unserer Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung. Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind oder zwischenzeitlich zur Ausführung gelangten. Allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers gelten uns gegenüber nicht.

§ 2 Angebote

Angebote sind stets freibleibend und nur gültig bis zum 30. Tag nach dem Ausstellungsdatum. Sie sind ungtülig, wenn im Geltungs- bzw. Lieferzeitraum allgemeine oder gesetzlich vorgeschriebene Preiserhöhungen stattfinden, die auf dem ab Werk- bzw. frei Baustellen-Preis einen Einfluss haben. Lieferungsversagen, mündliche Erklärungen und Sonderabmachungen sind nur gültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Für die richtige Auswahl der Materialsorten ist allein der Käufer verantwortlich.

§ 3 Abladestelle – Feststellung der Versandmenge

Die in den Versandwerken durch Messen oder Wiegen festgestellten Versandmengen werden der Berechnung zugrunde gelegt und sind für den Käufer bindend. Die Lieferungen erfolgen entweder ab den Werken LKW- verladen oder frei gut befahrbarer Baustelle, wobei Voraussetzung ist, dass der Lastzug die jeweilige Abladestelle mit eigener Kraft und ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen kann. Dies setzt einen ausreichend befestigten mit schweren Lastzügen unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Abladen der Kipperfahrzeuge erfolgt grundsätzlich nur an einer Stelle und muss unverzüglich ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen. Sofern auf einer Baustelle vom Kipperfahrzeug verschiedene Abladestelle oder eine Beschickung von Maschinen durch diese Fahrzeuge verlangt wird, sind wir berechtigt, die dadurch entstehenden Mehrkosten gesondert in Rechnung zu stellen. Wartezeiten der Fahrzeuge auf der Baustelle werden nach den geltenden Richtlinien des Betriebes abgerechnet. Bei Lieferungen frei Bau durch Solo-LKW gelangt der vorgeschriebene Solozuschlag zur Berechnung. Sind im Ausnahmefall für einzelne Körnungen besondere Preise nicht vereinbart, so gelten ab Werk die jeweils zurzeit gültigen Ab-Werk-Preise, bei Frei-Baustellen-Lieferung gelangt die jeweils gültige Betriebsfracht zur Berechnung.

§ 4 Lieferung – Verzug – Abnahme

Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle; wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstandenen Kosten. Wir sind bemüht, vom Käufer gewünschte/angegebene Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) einzuhalten. Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten berechtigen den Käufer zum Rücktritt wegen Verzugs nur, wenn er uns zuvor erfolglos unter Ablehnungsandrohung eine angemessene, mindestens 4 Arbeitstage betragende Nachfrist gesetzt hat (§326 BGB). Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen und unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist. Für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne dieser AGB (Allgemeine Geschäftsbedingungen), so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zu Abnahme der Ware und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt, sowie unser Lieferverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheins anerkannt. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsmäßige Abnahme der Ware und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkäufer betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen. Abrufbestellungen müssen am Vortag der Lieferung bis 16:00 Uhr schriftlich oder fernmündlich bei uns vorliegen. Spätere Abrufe werden nur im Rahmen der Möglichkeiten abgewickelt und schließen von vornherein jegliche Regressansprüche wegen Nichteinhaltung der Lieferzeiten und -mengen aus. Abrufbestellungen sind in jedem Fall gegenstandslos, wenn der Abruf nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten ab zur Auftragserteilung erfolgt.

§ 5 Gefährübergang

Die Gefahr für den zufälligen Untergang und die zufällige Verschlechterung der Ware geht bei Transport mittels fremder wie eigener Fahrzeuge in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem die Ware verladen ist.

§ 6 Gewährleistung wegen Mängel

Das angebotene Material wird – soweit erforderlich und zugesichert – im Rahmen der DIN-Vorschriften aufbereitet und unterliegt – soweit erforderlich – der laufenden Eigen- und Fremdüberwachung. Mängel sind gegenüber dem Auftragnehmer zu rügen; erfolgt die Rüge mündlich oder fernmündlich, bedarf sie schriftlicher Bestätigung, insbesondere Fahrer, Laboranten und Disponenten sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt. Offensichtliche Mängel gleich welcher Art und die Lieferung einer offensichtlich anderen als der bedungenen Materialsorte oder –menge sind vom Kaufmann im Sinne des HGB sofort bei Abnahme des Materials (§ 377, 378 HGB) zu rügen. In diesem Fall hat der Käufer des Materials zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Nichtoffensichtliche Mängel gleich welcher Art und die Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der bedungenen Menge sind vom Kaufmann im Sinne des HGB nach Sichtbarwerden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab Lieferung, zu rügen. Nichtkaufleute haben Mängel gleich welcher Art und die Lieferung einer anderen als der bedungenen Sorte oder –Menge in jedem Fall innerhalb der gesetzlichen Frist von 6 Monaten ab Lieferung zu rügen. Proben gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns dazu besonders Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind. Bei nicht form- und/oder fristgerechter Rüge gilt, die Ware als genehmigt. Gleiches gilt, wenn der Käufer als „Kaufmann“ im Sinne des HGB unser Material mit anderen Stoffen vermischt oder vermengen oder verändern lässt. Gewährleistungsansprüche eines Kaufmanns verjähren spätestens 1 Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns. Bei berechtigten Mängelrügen ersetzen wir das gelieferte Material. Jeder weitere Schadenersatzanspruch, gleich welcher Art, wird abgelehnt.

§ 7 Haftung aus sonstigen Gründen

Sonstige Schadenersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung und/oder aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz – oder Nichtkaufleuten gegenüber – auf grober Fahrlässigkeit.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Bei allen Lieferungen behalten wir uns das Eigentum bis zur restlosen Bezahlung des Kaufpreises vor. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Lieferungen unser Eigentum, und zwar auch dann, wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Lieferungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung. Be- und Verarbeitung der von uns gelieferten Waren erfolgen für uns unter Ausschluss des Eigentumsverfalls nach §950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen und dient zu unserer Sicherung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen Eigentum des Verkäufers. Der Käufer ist berechtigt, die Ware zu verarbeiten und zu veräußern unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen:

„Durch Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt der Käufer, der die Ware für den Verkäufer verarbeitet, nicht das Eigentum an der neuen Sache. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen, dem Käufer gehörenden und unter sogenanntem einfachem Eigentumsvorbehalt am Verarbeitungsprodukt.“ Wert der Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen ist unser Faktorenwert zuzüglich eines Sicherungsaufschlags in Höhe von 20%.

2. Der Vorbehaltskäufer darf unser Eigentum – gleich in welchem Zustand es sich befindet – nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen, und nur solange er nicht in Verzug ist, veräußern. Er ist zur Weiterveräußerung und sonstigen Verwertung (auch Einbau) der Vorbehaltsware nur dann berechtigt und ermächtigt, wenn die Forderungen aus der weiteren Verwertung der Vorbehaltsware samt allen Nebenrechten auf uns übergehen. Die Forderungen des Vorbehaltskäufers aus der weiteren Verwertung der Vorbehaltsware sind im Voraus in Höhe ihres Fakturwertes +20% an uns abzutreten, und zwar gleich, ob sie ohne oder nach Be- oder Verarbeitung, und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer abgegeben wurden. Wird die Vorbehaltsware – auch nach Vermischung, Verbindung, Be- oder Verarbeitung, auch zusammen mit anderen Waren – mit anderen uns nicht gehörenden Waren – auch zu einem Gesamtpreis – abgegeben, so erfolgt die Abtretung in Höhe des Rechnungswertes +20% der jeweils veräußerten Vorbehaltsware oder des Anteilswertes unseres Miteigentums an der veräußerten Sache. Der Rang eines abgetretenen Teilbetrags im Rahmen der dem Käufer erwachsenen Gesamtforderung zu bestimmen, bleibt uns vorbehalten. Wird die Vorbehaltsware, gleich in welchem Zustand, vom Vorbehaltskäufer zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrags verwandt, so ist die Forderung aus diesen Vertragsverhältnissen in gleichem Umfang mit Rangvorbehalt im Voraus an uns abzutreten, wie es in diesen Bedingungen für die Kaufpreisforderung bestimmt ist.

3. Der Vorbehaltskäufer ist berechtigt, uns abgetretene Forderungen aus der Weiterveräußerung oder aus Werk- oder Werklieferungs- oder anderen Verträgen bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen; wir werden jedoch von diesem Widerrufsrecht nur aus wichtigem Grund Gebrauch machen. Auf unser Verlangen ist der Vorbehaltskäufer verpflichtet, die Drittschuldner von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu verschaffen. Der Vorbehaltskäufer kann aus der Einziehungsbefugnis nicht das Recht herleiten, die Ware zur Sicherheit übereignen oder verpfänden, die Forderungen anderwärts abtreten oder mit ihnen aufrechnen zu dürfen. Er ist auch nicht befugt, andere Leistungen als Bezahlung, insbesondere auch nicht andere Gegenstände oder Leistungen an Erfüllung statt anzunehmen. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Vorbehaltskäufers insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

4. Der Käufer ist verpflichtet, die im §3 bezeichneten Sachen stets auf seine Kosten gegen Feuer- und Diebstahlgefahr „für eigene und fremde Rechnung“ zu versichern und den Abschluss der Versicherung uns auf Verlangen jederzeit nachzuweisen. Ansprüche des Käufers an die Versicherungsgesellschaft auf die Ersatzleistungen werden hiermit an uns abgetreten. Von einer Pfändung des Vorbehaltsgutes, von Zugriffen Dritter auf die in §3 genannten Sachen und Rechte oder sonstigen Beeinträchtigungen unseres Eigentums, unsere Forderungen und Rechte, muss uns der Käufer unverzüglich durch eingeschriebenen Brief benachrichtigen, gegebenenfalls unter gleichzeitiger Übergabe eines etwa vorliegenden Pfandprotokolls der gepfändeten mit der von uns gelieferten Ware. Werden die Sachen von Dritten gepfändet, trägt der Käufer die Kosten der Intervention so lange, bis der pfändende Gläubiger sie uns erstattet hat. Die Kosten gelten als Nebenforderungen.

§ 9 Zahlungsbedingungen

Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Dessen ungeachtet werden unsere sämtlichen Forderungen – auch bei Stundung – sofort fällig, sobald der Käufer mit der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug gerät, seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Vergleichsverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers erheblich zu mindern geeignet ist. Wir selbst sind als dann nach unserer Wahl Kaufleute im Sinne des HGB gegenüber berechtigt, die gelieferte Ware zurückzuverlangen, weitere Lieferungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen. Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten; entgegengemene Wechsel können wir vor Verfall zurückgeben und sofortige Barzahlung verlangen. Ist der Käufer „Kaufmann“ im Sinne des HGB, beeinflussen seine Mängelrügen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit, und er verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen. Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, beanspruchen wir ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe der uns berechneten Bankkreditzinsen, mindestens jedoch in Höhe von 3% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, zuzüglich Mehrwertsteuer sowie Ersatz unseres sonstigen Verzugschadens. Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art gegen uns oder unsere Vorlieferanten ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Ist der Käufer „Kaufmann“ im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnungen –, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

§ 10 Fremdbaholer

Der mit der Abnahme und Abholung des Materials beauftragte Fuhrunternehmer haftet neben dem Käufer gesamtschuldnerisch für die Bezahlung des Kaufpreises.

§ 11 Muldenservice

Es ist untersagt ohne schriftliche Zustimmung unsererseits, firmeneigene Mulden durch Fremdfahrzeuge zu transportieren. Ergänzend zu den hier aufgeführten Geschäftsbedingungen gelten die in den Geschäftsräumen ausgehängten Bedingungen für den Muldenservice.

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung ist das jeweilige Lieferwerk, für die Zahlung Süßen. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkaufleuten sowie für Mahnverfahren ist Geislingen/Steige.

§ 13 Nichtigkeitsklausel

Sollte einer dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.